

# Statuten der Sektion Bernina SAC

## I NAME, ZWECK UND AUFGABEN

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen SAC Sektion Bernina besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlassen des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der Sitz der SAC Sektion Bernina befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die SAC Sektion Bernina vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

Der Aktivitätenbereich umfasst:

- Die klassischen alpinen Sportarten als auch Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssportes
- Jene Formen von kulturellen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen

Die SAC Sektion Bernina ist bestrebt, ihren Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten und Aufgaben zu erreichen:

- Veranstaltungen von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften
- Ausbildung und Förderung der SAC Jugend
- Förderung der alpinechnischen Ausbildung, insbesondere der Touren- und Kursleiter
- Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Clubhütten
- Ist verantwortlich für die Bergrettung auf dem Sektionsgebiet
- Herausgabe von Clubnachrichten
- Förderung von Natur- und Umweltschutzbestrebungen

### Art. 3 Bezeichnungen

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten für beide Geschlechter, resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

## II MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Bernina kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird.

Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Bernina ist automatisch auch die Mitgliedschaft im Schweizer Alpen-Club (SAC) verbunden.

### **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Bernina den Mitgliederausweis. Die Sektions-Statuten können auf der sektionseigenen Homepage ([www.sac-bernina.ch](http://www.sac-bernina.ch)) eingesehen werden und das Clubabzeichen wird an der jährlich stattfindenden Generalversammlung übergeben.

Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

### **Art. 6 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen**

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitglieder ernennen.

### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; es findet keine Rückerstattung statt.

### **Art. 9 Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden.

Wer aus einer Sektion rechts-gültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

### **Art. 10 Mitgliederbeiträge**

Die Sektion erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag. Dieser besteht aus dem Sektionsbeitrag und den durch die Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträgen.

Die Höhe des Sektionsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit. Die Zentralbeiträge für die Vorstands- sowie Ehrenmitglieder werden durch die Sektion bezahlt.

## **III Organe**

### **Art. 11 Organe**

Die Organe der SAC Sektion Bernina sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Kommissionen
  - Die Touren-Kommission

- Die Hütten-Kommission
- Die Jugend-Kommission
- Die Rettung

## **A Generalversammlung**

### **Art. 12 Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SAC Sektion Bernina. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen, in der Regel im 2. Quartal.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte behandeln. Anträge, die an der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie unmittelbar mit den traktandierten Geschäften zusammenhängen. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

### **Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung**

Die Sektion kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 50 Sektionsmitgliedern zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

### **Art. 14 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen, Leitung**

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

Die GV wird durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

### **Art. 15 Delegierte für die Abgeordnetenversammlung (AV)**

An der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC nehmen 2 Mitglieder des Vorstandes teil.

### **Art. 16 Geschäfte**

Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen
- Genehmigung der Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder

- Genehmigung des Sektionsbeitrages der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision
- Auflösung der Sektion

## **B VORSTAND**

### **Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Bernina. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

### **Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben**

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Erlass von Reglementen
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
- Genehmigung von Verträgen
- Vorbereitung und Durchführung der GV
- Wahl der Hüttenwarte und Hüttenchefs
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
- Wahl der Revisoren

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

## **C KOMMISSIONEN**

### **Art. 20 Kommissionen**

Zur Behandlung und Erfüllung besonderer oder wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte regeln.

In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **IV WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 Revisionsstelle**

Die Wahl der Revisoren erfolgt durch den Vorstand für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung. Der Revisorenbericht wird an der Generalversammlung präsentiert.

**Art. 22 Haftung**

Die SAC Sektion Bernina haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Bernina ist ausgeschlossen.

**Art. 23 Statutenrevision**

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 50 Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

**Art. 24 Auflösung**

Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Bernina erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

**Art. 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

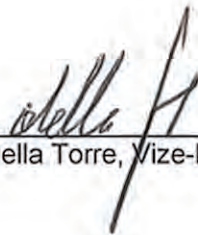
**Art. 26 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. April 2012 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem Jahr 1986 gültigen Statuten und treten mit dem Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.

**SAC Sektion Bernina**



Christian Haller, Präsident



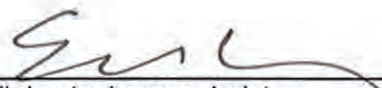
Fredy Della Torre, Vize-Präsident/Finanzen

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SAC:

Bern, 15. 5. 2012



Frank-Urs Müller, Zentralpräsident



Erik Lustenberger, Jurist